

# Das aktuelle Computerstrafrecht

Chemnitzer Linux Tag

Chemnitz, 04.03.7

Rechtsanwalt Dr. Klostermann, Zwickau

# • Prinzipien des Strafrechts

- Bestimmtheitsgebot
- Rückwirkungsverbot
- Analogieverbot
- Verbot des Gewohnheitsrecht
- Formalismus des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts

# Das aktuelle Computerstrafrecht

- Strafe setzt Schuld (Vorwerfbarkeit) voraus
- Vorsatz  
Wissen und Wollen der  
Tatbestandsverwirklichung
- Fahrlässigkeit  
Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen  
Sorgfalt

# Das aktuelle Computerstrafrecht

- Aufbau einer strafrechtlichen Norm  
Tatbestand – Rechtsfolge
- Aufbau einer strafrechtlichen Prüfung  
Tatbestand  
Rechtswidrigkeit  
Schuld

## • § 202a

# Ausspähen von Daten

- (1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

# • § 303a Datenveränderung

- (1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

# • § 303b Computersabotage

- (1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, dass er
  1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht oder
  2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

# • § 303 c Strafantrag

- In den Fällen der §§ 303 bis 303b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

# Ausgewählte Tathandlungen

- Email Attacken, DOS:

Strafbar nach Computersabotage, 303a StGB

- Problem: Deutsche Straf Gewalt?
- Ergreifen des Täters

# Das aktuelle Computerstrafrecht

- Mitarbeiter, die Daten unzulässigerweise löschen, oder Passwörter verändern, können sich nach diesen Vorschriften strafbar machen.
- Problem ist die Schuldfrage.

# Das aktuelle Computerstrafrecht

- Fremde Schadprogramme  
(Viren und Trojaner)
- Strafbarkeit je nach Auswirkung  
Computersabotage, Ausspähen von Daten,  
Fälschung technischer Aufzeichnung ...

# • § 263a Computerbetrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 263 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend.

# • § 263a Computerbetrug

- Mißbrauch von EC Karten.
- Überziehung des eigenen Kontos am Geldautomaten oder im Onlinebanking
- Problem der Phishing Mail, strafbar nach § 263 a StGB?
- Wer die Überweisung über sein Konto laufen lässt: Helfer oder Opfer?

# § 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

- (1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt
  1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
  2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
  3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

# § 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die
  1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
  2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
  3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.
- (4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigen Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. 2Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. 3Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

# § 268 Fälschung technischer Aufzeichnung

- § 268 bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr technische Aufzeichnung unrichtig herstellt, verfälscht, stört, oder eine solche gebraucht.
- Tathandlung: Störung technischer Aufzeichnungsvorgänge oder Benutzen falscher oder manipulierter Aufzeichnungen
- Strafbar wegen der Zerstörung des Vertrauens in technische Aufzeichnungsvorgänge

# § 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung

- Der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich.

- Andere Straftaten unter Nutzung des Internets

- Betrug
- Hehlerei
- Unerlaubtes Glücksspiel
- Pornographie
- Politische - und Propagandadelikte
- Beleidigung

# Das Urheberrecht

- § 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke
- § 107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung
- § 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte
- § 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung
- § 108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen
- § 109 Strafantrag
- § 110 Einziehung
- § 111 Bekanntgabe der Verurteilung
- § 111a Bußgeldvorschriften

# Das Urheberrecht

- § 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke
- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

# § 108 b UrhG

- § 108b UrhG Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen
- (1) Wer
  1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht oder
  2. wissentlich unbefugt a) eine von Rechtsinhabern stammende Information für die Rechtewahrnehmung entfernt oder verändert, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint, oder

- b) ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand, bei dem eine Information für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurde, verbreitet, zur Verbreitung einführt, sendet, öffentlich wiedergibt oder öffentlich zugänglich macht und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert, wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.
- (3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

# Adresse

- Rechtsanwalt Dr. Christian Klostermann  
Äußere Schneeberger Strasse 52  
08056 Zwickau

Tel: 0375 / 303 1991

Fax: 0375 / 303 1992

Email: [kanzlei@drklostermann.de](mailto:kanzlei@drklostermann.de)